

CHILE

Pflanzengesundheitliche Anforderungen bei der Einfuhr von Rhizomen von *Miscanthus x giganteus*, mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

(Establece requisitos fitosanitarios para la importación de rizomas enraizados de *Miscanthus x giganteus*, procedentes de los Estados Miembros de la Comunidad Europea.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl>

(Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 23.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

SANTIAGO, 4. Mai 2009

HEUTE WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Nr. 2369: Unter Berücksichtigung des Gesetzes Nr. 18.755 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft, der Gesetzesverordnung Nr. 3.557 von 1980 über den Schutz der Landwirtschaft; der Gesetzesverordnung des Ministerium für Landwirtschaft Nr. 156 von 1998 über die Zulassung von Einlassstellen für die Einfuhr von Pflanzen, Tieren, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen und landwirtschaftlichen Geräten, der Beschlüsse des Amtes für Land- und Viehwirtschaft Nr. 3.801 von 1998, 558 von 1999, 3.080 von 2003, 3.815 von 2003; 133 von 2005 und deren Änderungen und der Gesetzesverordnung Nr. 28 von 2003 des Außenministeriums über das Assoziationsabkommen zwischen Chile und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten.

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. Es wurde ein Antrag auf Genehmigung der Einfuhr von bewurzelten Rhizomen von *Miscanthus x giganteus* mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gestellt.
2. Es wurde eine Risikoanalyse für Quarantäneschadorganismen von bewurzelten Rhizomen von *Miscanthus x giganteus* mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt, um die Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen zu ermöglichen.

Wurde folgender Beschluss angenommen:

Es wurden folgende Anforderungen für Einfuhr von bewurzelten Rhizomen von *Miscanthus x giganteus* mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft angenommen:

1. Bei der Einfuhr ist die Sendung von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das von der zuständigen Stelle des Ursprungslandes ausgestellt wurde; es enthält keine zusätzlichen Erklärungen.
2. Die bewurzelten Rhizome müssen frei von Erde und anderen Pflanzenresten sein.
3. Beigefügtes Material zur Vermeidung oder zum Erhalt von Feuchtigkeit, ist anorganisches Material wie Torf, Sphagnum, Vermiculit, Perlit oder hygroskopisches Gel gemäß den

Festlegungen im Beschluss über pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von anorganischem Pflanzsubstrat.

4. Verpackungen sind neu und werden erstmals benutzt. Außerdem tragen sie ein Etikett mit folgenden Angaben: Ursprungsland, Name der Pflanzenart und Name oder Registriernummer des Erzeugers.
5. Holz von Verpackungen und Paletten sowie Stauholz entsprechen den Quarantänebestimmungen für die Einfuhr nach Chile.
6. Jede Sendung wird an der Einlassstelle vom Amt für Land- und Viehwirtschaft einer physischen und Dokumentenkontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen unterzogen. Bei Feststellung von Quarantäneschadorganismen, die im Beschluss Nr. 3.080 von 2003 und ihren Änderungen Artikel 20 und 21 genannt sind oder die nicht gelistet, aber gemäß Risikoanalyse für Schadorganismen als Quarantäneschadorganismen eingestuft sind, ist gemäß besagtem Beschluss zu verfahren.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

VICTOR VENEGAS VENEGAS
NATIONALER DIREKTOR